

Richtlinien der Jusos in der SPD Düsseldorf

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2012)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Jusos Düsseldorf sind eine Gliederung des Juso-Landesverbandes NRW und eine Arbeitsgemeinschaft der SPD Düsseldorf im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des SPD-Unterbezirkes Düsseldorf. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen:

Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Düsseldorf, kurz: Jusos Düsseldorf.

Ihr Logo zeigt die Faust mit Rose der Sozialistischen Internationalen.

- (2) Den Jusos Düsseldorf gehören an:

- Mitglieder der SPD Düsseldorf, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen im Alter zwischen 14 und 35 Jahren, die nicht Mitglied der SPD sind, wenn sie ihre Mitgliedschaft gegenüber den Jusos schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

Das Nähere regelt das Organisationsstatut der SPD.

§2 Aufgaben und Ziele

Grundlage der politischen Arbeit der Jusos Düsseldorf ist das Grundsatzprogramm der SPD. Sie verstehen ihre Arbeit als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und als eigenständige Vertretung sozialdemokratischer Politik gegenüber der Öffentlichkeit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- innerhalb der Jugend für die Werte und Ziele der Sozialdemokratie zu wirken,
- die Perspektive der Jugend im Willensbildungsprozess der Partei zu vertreten,
- konstruktiv und auch gesellschaftskritisch, Visionen und Perspektiven sozialdemokratischer Politik zu erarbeiten,
- politische Aufklärung besonders unter jungen Menschen zu betreiben und ihnen Möglichkeiten der politischen Mitwirkung zu bieten,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -initiativen zu suchen, die ebenfalls der Verwirklichung einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft in Düsseldorf und darüber hinaus verpflichtet sind.

§ 3 Organe und Wahlen

- (1) Organe der Jusos Düsseldorf sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.
- (3) In den Funktionen und Delegationen der Jusos Düsseldorf müssen Frauen und Männer mindestens zu 40% vertreten sein.
- (4) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum regulären Ende der Amtsperiode ausüben.

- (5) Vertreterinnen und Vertreter der Jusos Düsseldorf in den Gremien der Partei müssen Mitglieder der SPD sein.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Düsseldorf. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
 - Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
 - Festlegung des Arbeitsprogramms der Jusos Düsseldorf.
 - Wahl der Delegierten für den Landesausschuss, die Landeskonferenz und den SPD-Unterbezirksparteitag.
 - Nominierung von Vertreter/-innen für höhere Juso-Gliederungen und von Delegierten für den Bundeskongress.
 - Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für Parteiämter
- (2) Mitgliederversammlungen sind Vollversammlungen aller Mitglieder der Jusos Düsseldorf im Sinne dieser Richtlinien. Jedes Mitglied nimmt an der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt teil.

Beratend nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

- der Vorstand der SPD Düsseldorf
- der Vorstand der Juso-Hochschulgruppe
- der/die Unterbezirksgeschäftsführer/-in der SPD Düsseldorf.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem veranschlagten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zugesendet werden.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Die Antragsfrist für ordentliche Anträge endet eine Woche vor dem veranschlagten Termin der Mitgliederversammlung. Sie sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.
- (5) Nach Ablauf der Antragsfrist werden Anträge – außer Geschäftsordnungsanträge – dann behandelt, wenn sich der Antragsgegenstand erst nach Antragsschluss ergeben hat und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Frist für die Abgabe von Initiativanträgen beschließen. Initiativanträge sind schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in deren Rahmen Wahlen oder Änderungen dieser Richtlinien durchgeführt werden sollen, muss mindestens vier Wochen vor dem veranschlagten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Für Anträge, die Änderungen dieser Richtlinien zum Gegenstand haben, endet die Antragsfrist zwei Wochen vor dem veranschlagten Termin der Mitgliederversammlung.

- (7) Mitgliederversammlungen finden partei- und verbandsöffentlich statt, sofern die Versammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. stimmberechtigt:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender
 - mindestens vier, höchstens acht Stellvertreter/-innen. Die genaue Anzahl der Stellvertreter/-innen legt die Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang fest.
 2. beratend:
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Juso-Hochschulgruppe.
 - im Tätigkeitsbereich der Jusos Düsseldorf gemeldete Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes der Jusos.
- (2) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und führt ihre Beschlüsse aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Jusos Düsseldorf und vertritt sie gegenüber anderen Juso-Gliederungen, den Gliederungen der SPD und der Öffentlichkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen.
 - b) Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Einrichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
 - d) Koordination und Förderung aller Arbeitszusammenhänge der Jusos Düsseldorf, insbesondere der Juso-Arbeitsgemeinschaften der Ortsvereine und Stadtbezirke.
 - e) Regelmäßige Information von Öffentlichkeit und Mitgliedern über Beschlüsse und Arbeit der Jusos Düsseldorf.
 - f) Inhaltliche Positionierung zu wichtigen tagespolitischen Fragen, sofern die Mitgliederversammlung dies zeitlich nicht leisten kann.
 - g) Werbung und Betreuung von Mitgliedern.
 - h) Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden und politischen Partnern.
- (3) Der Vorstand ist erst mit der Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 6 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Zur Bearbeitung inhaltlich oder zeitlich begrenzter Themen oder Projekte kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern unter 35 Jahren offen.
- (2) Arbeitskreise und Projektgruppen wählen jährlich einen/eine Sprecher/-in, der/die Mitglied der Jusos Düsseldorf ist. Der/die Sprecher/-in berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig.
- (3) Sitzungen finden mindestens verbandsöffentlich statt und werden entsprechend angekündigt.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Um politische Querschnittsthemen langfristig zu bearbeiten oder die Interessen einer eindeutig bestimmbarer Mitgliedergruppe dauerhaft in die politische Willensbildung einzubringen, können sich Mitglieder zu teilselbstständigen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Ihre Einrichtung obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterstützt und fördert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

Es bestehen folgende Arbeitsgruppen:

- Juso-SchülerInnengruppe Düsseldorf
- Juso-ArbeitnehmerInnengruppe Düsseldorf

- (2) Arbeitsgruppen geben sich Richtlinien, die den Bestimmungen höherer Gliederungen nicht widersprechen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Darin legen sie Kriterien für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe fest.
- (3) Arbeitsgruppen wählen jährlich einen Vorstand und teilen ihre Wahl dem Vorstand der Jusos Düsseldorf innerhalb von zwei Wochen mit. Die Wahl ist innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen, wenn keine Formfehler erkennbar sind.

Die Vorstände der Arbeitsgruppen erstatten der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht.

- (4) Sitzungen der Arbeitsgruppen finden mindestens verbandsöffentlich statt und werden entsprechend angekündigt, sofern die Arbeitsgruppe im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Vorstand der Jusos Düsseldorf nimmt beratend an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil.

§ 8 Juso-Hochschulgruppe

Die Jusos Düsseldorf unterstützen und fördern die Arbeit der Juso-Hochschulgruppe als selbständige Struktur nach besten Kräften. Sie bemühen sich um regelmäßigen Informationsaustausch und eine möglichst enge Zusammenarbeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Bestätigung durch den Vorstand der SPD Düsseldorf in Kraft. Bestehende Richtlinien werden damit ersetzt.
- (2) Diese Richtlinien können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 6 mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern mindestens 5% aller Mitglieder der Jusos Düsseldorf an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder durch Änderung des Organisationsstatuts der SPD oder Veränderungen an den Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsgemeinschaften der SPD unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.